

GR.in Univ.Prof. Dr. Daisy KOPERA

07.07.2015

A N T R A G
zur
Dringlichen Behandlung

Betr.: Tourismus- und Nächtigungsabgaben für airbnb-Zimmervermietung

Airbnb-Gastgeber teilen ihre Unterkünfte in 190 Ländern und über 34.000 Städten, so auch in Graz.

Diese „Hobby“-Vermieter treffen ihre Gäste auf einer Internet-Plattform und schließen ein Geschäft ab. In den Geschäftsbedingungen von airbnb ist für alle Vermieter festgehalten, dass sich diese an die ortsüblichen Regelungen halten sollen/müssen. Die Behörden können aber aufgrund der Anonymität der Vermieter ihren Kontrollaufgaben nur unter höchst erschwerten Bedingungen nachkommen.

Die Beitragsgrenzen für Tourismusinteressenten liegen aktuell bei € 36.337,- Jahresumsatz, was bei wirklich hobbymäßigen Vermietern eher keine Rolle spielen dürfte. Bei Vermietern, die mehrere Wohnungen vermieten, könnte das sehr wohl ein Thema sein.

Weiters liegen folgende Bereiche völlig im Graubereich:

- Nächtigungsabgabe IHv € 1,50 pro Person/Nacht
- Erfüllung der Meldepflicht (Meldeschein) und Beherbergungsstatistik
- Betriebsanlagengenehmigung für jene Fälle, wenn Räume außerhalb der eigenen Wohnung vermietet werden (z.B. leerstehende Wohnungen/Appartements)
- Deklaration der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Zuge des Jahresausgleiches (Einkommensteuer-relevant)

Laut Auskunft der zuständigen Abteilung des Hauses Graz ist airbnb bereit, einen Vertrag mit der Stadt Graz über die zentrale Ablieferung der Nächtigungsabgabe abzuschließen. Voraussetzung wäre jedoch eine Änderung des Nächtigungsabgabengesetzes auf Landesebene (Tourismusabteilung und Finanzabteilung des Landes sind darüber im Gespräch).

Eine Überprüfung der Einhaltung der Regelungen durch die Behörden wird aber nur dann möglich sein, wenn airbnb die Daten der Vermieter bekannt gibt, wogegen airbnb auf Basis der Europäischen Datenschutzrichtlinie derzeit noch Bedenken äußert.

Namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs stelle ich daher folgenden

Dringlichen Antrag:

Um eine Legalisierung dieses Sektors zu erreichen und einen fairen Wettbewerb sicherzustellen, möge der Gemeinderat beschließen, die zuständigen Stellen sollen damit beauftragt bzw. ermächtigt werden, die nötigen Schritte einzuleiten, damit die Einhaltung der existierenden Regelungen und Vorschriften überprüft und die entsprechenden Abgaben rechtskonform eingefordert werden können.